

Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 08. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Springe ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Benutzer in die Unterkunft aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tag, an dem der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt hat.
- (3) In Fällen einer unberechtigten Nutzung gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag, an dem die Stadt Springe die unberechtigte Nutzung festgestellt hat.
- (4) Ein- und Auszugtag gelten als ein Nutzungstag.
- (5) Vorübergehende Zeiten der Abwesenheit aus der Unterkunft gelten als Zeiten der Nutzung.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte werden Gebühren in Höhe der mit dem Betreiber vertraglich vereinbarten Tagessätze festgesetzt.
- (2) Bei angemieteten Wohnraum ist die Benutzungsgebühr die von der Stadt Springe zu zahlende Miete zuzüglich aller Nebenkosten sowie der Heiz- und Energiekosten, jeweils geteilt durch die Zahl der Bewohner. Dies gilt auch für Mietwohnprojekte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Besitz der Stadt Springe waren.

§ 3

- (1) Gebührenschuldner sind die zugewiesenen oder die unberechtigten Benutzer der Unterkunft.
- (2) Benutzen mehrere Volljährige die Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebühr im Laufe des Kalendermonats, ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.
- (2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird je Nutzungstag ein Dreißigstel der Gebühr fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft

Springe, den 21. März 2018

Stadt Springe

Christian Springfeld
Bürgermeister

Die Satzung vom 21. März 2018 wurde am 05. April 2018 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 05. April 2018 veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2017 in Kraft.